

Berater:

Betr.: **Prüfung von
Steuerbescheiden**

Herrn/Frau/Firma

(Datum)

Sehr geehrte(r) _____,

die folgenden, mir/uns zur Prüfung überlassenen/vom Finanzamt zugestellten¹⁾ Steuerbescheide,

- 1. Einkommensteuerbescheid vom _____
- 2. Umsatzsteuerbescheid vom _____
- 3. Gewerbesteuerbescheid vom _____
- 4. Gewerbesteuermessbescheid vom _____
- 5. Körperschaftsteuerbescheid vom _____
- 6. Bescheid über einheitliche/gesonderte Festsetzung vom _____
- 7. Einheitsbescheid 1.1. _____ vom _____

_____ /n/ _____ haben/wir zu meinen/unseren Unterlagen genommen.¹⁾

- Die Bescheid(e) zu Nr. _____ ist/sind **in Ordnung**.
- Die Bescheid(e) zu Nr. _____ ist/sind **unter dem Vorbehalt der Nachprüfung/vorläufig hinsichtlich einzelner Besteuerungsgrundlagen** ergangen (bitte beachten Sie die Anmerkungen auf der Rückseite und Anlagen hierzu).¹⁾
- Gegen den/die Bescheid(e) zu Nr. _____ wurde unter Beantragung einer Aussetzung der Vollziehung **Einspruch eingelegt**.¹⁾ Eine Abschrift des Einspruchs für Ihre Akten ist beigefügt.
- Gegen den/die Bescheid(e) zu Nr. _____ wurde ein **Antrag auf schlichte Änderung** gestellt. Eine Abschrift des Antrags/ein Vermerk dazu für Ihre Akten ist beigefügt.¹⁾
- _____

Sofern von Ihnen inzwischen nicht bereits weitere Vorauszahlungen als die angerechneten geleistet wurden, sind auf Grund der Bescheide folgende **Abschlusszahlungen** zu leisten/ergeben sich folgende **Erstattungen**:¹⁾

Steuerart	fällig am	Euro

Zukünftig sind **Vorauszahlungen** auf Grund der Bescheide in folgender Höhe zu leisten:

Steuerart	fällig am	Euro

¹⁾ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlagen wie oben aufgeführt

Mit freundlichen Grüßen

Anmerkungen

Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung

Die Steuerfestsetzung erfolgte nach § 164 Abgabenordnung (AO) unter dem Vorbehalt der Nachprüfung:

Innerhalb der Festsetzungsfrist – in der Regel **4 Jahre**, nur 1 Jahr für Zölle, Verbrauchsteuern, Zoll- und Verbrauchsteuervergütungen – kann die **Steuerfestsetzung aufgehoben oder – auch zu Ihren Gunsten – geändert** werden. Die **Festsetzungsfrist beginnt** im Allgemeinen (nicht so für Zölle und Verbrauchsteuern) **mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuererklärung – Steueranmeldung – eingereicht** wurde, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Kalenderjahres, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Steuer entstanden ist (§ 170 Abs. 2 AO).

Damit ggf. noch rechtzeitig **Anträge** auf Änderung der Steuerfestsetzung **zu Ihren Gunsten** gestellt werden können, empfehle/n ich/wir, den **Ablauf der Festsetzungsfrist vorzumerken**.

Vorläufige Steuerfestsetzung

Die Steuer wurde nach § 165 Abgabenordnung (AO) auf Grund noch bestehender Ungewissheiten hinsichtlich einzelner Besteuerungsgrundlagen vorläufig festgesetzt.

Der Steuerbescheid kann insoweit auch über die andernfalls geltende Festsetzungs- oder Feststellungsfrist hinaus aufgehoben oder geändert werden (§ 171 Abs. 8 AO). Wenn die Ungewissheiten beseitigt ist, kann die vorläufige Steuerfestsetzung grundsätzlich durch die Finanzbehörde aufzuheben, zu ändern oder für erledigt zu erklären, ohne dass es eines gesonderten Antrags bedürfte. Erweist sich die Steuerfestsetzung in der Sache als unrichtig, indes als (weiterhin) zutreffend, ordnet § 165 Abs. 2 Satz 4 AO an, dass der Steuerpflichtige auf Antrag die Steuerfestsetzung erklären muss. Ggf. empfiehlt es sich dann, eine Aufhebung der Steuerfestsetzung zu beantragen.

MUSTER

ACHTUNG!

Dieser normix-Formularblock geht zu Ende. Haben Sie schon einen neuen bestellt?

Mit den normix-Formularen von Stollfuß lassen sich Organisations- und Büroarbeiten mit wenig Aufwand schnell und rationell erledigen.

Einige ausgewählte Musterformulare finden Sie als pdf-Datei im Internet unter:
www.stollfuss.de

Informieren Sie sich über unser umfangreiches normix-Angebot und fordern Sie das normix-Gesamtverzeichnis an!

Telefon: (02 28) 72 40 • Fax: (02 28) 72 49 11 81

Stollfuß

Folgen Sie auf www.stollfuss.de → Textversion → Formulare

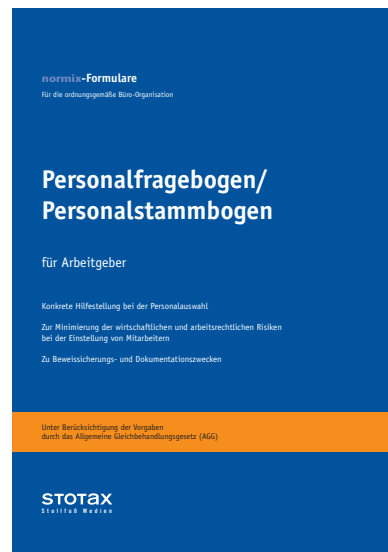
Kennt Sie beispielsweise schon unseren neuen
Personalfragebogen/Personalstammbogen?

Personalentscheidung darf nicht zur Falle werden!
Dann Arbeitgeber die richtigen Fragen stellen.

Diese Formulare

- bieten konkrete Hilfestellung bei der Personalauswahl
- minimieren die wirtschaftlichen und arbeitsrechtlichen Risiken bei der Einstellung von Mitarbeitern
- dienen Beweissicherungs- und Dokumentationszwecken.

Die Anforderungen durch das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sind berücksichtigt.



Stand Februar 2010 - Preisänderung und Irrtum vorbehalten

Personalfragebogen/Personalstammbogen
für persönliche Daten, je 25 Blatt, DIN A4,
Preis je Stück € 8,15, ab 10 Exemplaren Preis je Stück € 7,85
Bestellnummer: 72006 1



Nichts bringt Sie weiter als erstklassige Inhalte in einer Datenbank-Lösung

Setzen Sie bei Ihrer täglichen Arbeit auf die starken Kommentare, Handbücher, Ratgeber, Zeitschriften und Arbeitshilfen von Stollfuß.

Stotax-First überzeugt nicht nur mit außergewöhnlicher Substanz und enormer Datenfülle, sondern auch mit hohem Bedienkomfort, einer klaren Benutzerführung und vielen praktischen Funktionen.

Jetzt 4 Wochen testen
Kostenlos!
www.stotax-first.de >
Anmelden

Kurz: Mit Stotax-First erhalten Sie stets die richtige Information zur richtigen Zeit!

Mehr Informationen und Beratung unter:

Tel.: (0228) 724 5241 | E-Mail: info@stollfuss.de | Web: www.stotax-first.de

STOTax
Stollfuß Medien